

Sachdarstellung, Begründung:

Die Umorganisation erfordert Veränderungen im Stellenplan. Dies betrifft eine neue Stelle Abschnichtsleitung „Finanzen“ sowie Stellenhebungen im Bereich Abschnichtsleitungen.

Im Zuge der Vorbereitung der Umorganisation wurden auch eine weitgehende Überprüfung der Eingruppierung von Stellen im Tarifbereich sowie die Dienstpostenbewertung der Beamtenstellen durchgeführt. Dabei wurden auch die Produktzuordnungen, Bewertungen vergleichbarer Kommunen sowie arbeitsgerichtlichen Entscheidungen einbezogen. Darüber hinaus erfolgte Beratung durch den Städte- und Gemeindebund (StGB), die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und den Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV). Erste Korrekturen wurden auch bereits in den Stellenplänen 2014 und 2015 durchgeführt.

Eingruppierung und Dienstpostenbewertung haben sich ausschließlich an den auf der jeweiligen Stelle zu leistenden Aufgaben und deren Wirkungskreis zu orientieren. Der jeweilige Stelleninhaber oder die jeweils erbrachten Leistungen oder Verdienste, sein Alter oder die Dauer der Betriebszugehörigkeit sind nicht Gegenstand von Stellenbewertungen. Es wird die Stelle bewertet, nicht die Person. Soweit sich bei der Stellenbewertung Ermessensspielräume ergeben, ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Dies betrifft insbesondere die gleiche Eingruppierung weitgehend identischer Tätigkeiten. Diese Maßstäbe der Stellenbewertung wurden in der Vergangenheit nicht immer beachtet.

Eine erste Überprüfung der Beamtenstellen hat zum Ergebnis geführt, dass einzelne Beamtenstellen tendenziell eher zu hoch bewertet sein könnten. Eine vollständige Überprüfung und ggf. Neugestaltung der Aufgabenfelder und eine abschließende Dienstpostenbewertung sind jedoch erst nach Ausscheiden der Beamten erforderlich und sinnvoll, weil die Beamten statusrechtlich vor einer etwaigen Herabstufung geschützt sind. Insofern besteht hier kein Handlungsbedarf.

Auch bei einigen, bereits sehr lange bei der Stadt Tecklenburg tariflich Beschäftigten, insbesondere oberer Entgeltgruppen, kommt eine erste Überprüfung der Stellenwertigkeit zu dem Ergebnis, dass in einzelnen Fällen eine Rückgruppierung in niedrigere Entgeltgruppen in Betracht gezogen werden könnte. Dabei muss aber beachtet werden, dass eine Rückgruppierung nur dann vorgenommen werden darf, wenn diese nicht gegen die Grundsätze nach Treu und Glauben verstoßen würde. Auch ist zu beachten, dass eine Rückgruppierung nicht mehr zulässig ist, wenn der betreffende Beschäftigte bereits mehrere Jahre in der fehlerhaften Entgeltgruppe beschäftigt gewesen ist. Auch eine wiederholte Rückgruppierung ist nicht zulässig, wenn sich die Tätigkeit eines Beschäftigten nicht geändert hat, da diese auch den Grundsätzen nach Treu und Glauben widersprechen würde. Dies liegt hier in der Regel vor.

Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit mehrere Stellen mit Zulagen versehen. Zulagen sind regelhaft dann zu gewähren, wenn vorübergehend eine höherwertige Aufgabe übertragen wird. Bei einer Reihe von Stellen wird eine Zulage jedoch bereits über viele Jahre gewährt. Das Kriterium „vorübergehend“ wurde weitgehend missachtet. Zudem ist es in Einzelfällen zumindest zweifelhaft, ob überhaupt eine höherwertige Tätigkeit vorliegt. Liegt diese jedoch vor, handelt es sich in den vorliegenden Fällen nicht um eine vorübergehende, sondern um eine dauerhafte Übertragung. Insofern besteht hier ein Anspruch auf entsprechende Ein- bzw. Höhergruppierung. Die jeweilige Entscheidungsgrundlage zur damaligen Eingruppierung/Dienstpostenbewertung und zur Gewährung von Zulagen ist weitgehend nicht aktenkundig. Festzustellen ist zudem, dass

insbesondere in den unteren Entgeltgruppen tarifliche Ansprüche teilweise unberücksichtigt blieben.

Im letzten Jahr wurden bereits rechtswidrige Zulagen im Beamtenbereich gestrichen. Im Rahmen der Stellenplananpassung werden nunmehr auch im Tarifbereich, soweit kein Bestandsschutz besteht, Zulagen gestrichen und, soweit gerechtfertigt, die entsprechende Höhergruppierung vorgenommen. Hierauf besteht ein tariflicher Anspruch. Dieser Anspruch unterliegt dem Prinzip der Rechtstaatlichkeit. Das Prinzip der Rechtstaatlichkeit endet nicht vor den Türen der Verwaltung und findet seine Grenzen auch nicht in der Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Soweit bei Zulagen Bestandsschutz besteht, eine Höhergruppierung jedoch nicht angezeigt ist, wird die Zulage mit Ausscheiden des Stelleninhabers gestrichen.

Wird der Stellenplan nachträglich geändert, bedarf es dazu einer Entscheidung des Rates, denn der Rat kann seine Zuständigkeit für den gemeindlichen Stellenplan nicht übertragen. Es bedarf jedoch nicht einer Nachtragssatzung nach § 81 GO, denn der Stellenplan ist nur eine Anlage zum Haushaltsplan.

Veränderungen:

Teil A: Beamte

1. Umwandlung des ku-Vermerk bei der A 12-Stelle in einen kw-Vermerk (mit Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers ersatzlose Streichung)
2. Ggf. 1 zusätzliche A11-Stelle für Abschnittsleitung Finanzen, soweit das Auswahlverfahren eine Besetzung mit einem/einer Beamten/Beamtin zur Folge hat.
3. Stellenhebung von A 9 nach A 10 für Abschnittsleitung Ordnung und Bürgerbüro nach
Umorganisation

Teil B. Tariflich Beschäftigte

1. Ggf. eine zusätzliche E11-Stelle für Abschnittsleitung Finanzen, soweit das Auswahlverfahren eine Besetzung mit einem/einer tariflich Beschäftigten zur Folge hat.
2. Höhergruppierung E 11 nach E 12 Fachbereichsleitung 30 aufgrund tariflicher Ansprüche
3. Höhergruppierung E 9 nach E 10 für Abschnittsleitung Bauverwaltungsamt aufgrund tariflicher Ansprüche nach Umorganisation
4. Höhergruppierung E 6 nach E 8 Sachbearbeitung Bauverwaltungsamt aufgrund tariflicher Ansprüche
5. Höhergruppierung E 6 nach E 8 Sachbearbeitung Soziales aufgrund tariflicher Ansprüche
6. Höhergruppierung E 6 nach E 8 Sachbearbeitung Finanz- und Anlagenbuchhaltung aufgrund tariflicher Ansprüche nach Umorganisation
7. Höhergruppierung E 6 nach E 8 Aufbau und Steuerung Zentrales

Gebäudemanagement aufgrund tariflicher Ansprüche nach Umorganisation

8. Höhergruppierung E 5 nach E 6 Sachbearbeitung Zentrales Gebäudemanagement aufgrund tariflicher Ansprüche nach Umorganisation
9. Höhergruppierung E 5 nach E 6 Sachbearbeitung Meldeamt aufgrund tariflicher Ansprüche
10. Höhergruppierung E 5 nach E 6 Sachbearbeitung Bauverwaltungsamt aufgrund tariflicher Ansprüche unter Wegfall der Zulage
11. Höhergruppierung E 5 nach E 6 Vorzimmer aufgrund tariflicher Ansprüche unter Wegfall der Zulage
12. Kw-Vermerk bei der Zulage E 9 Abwasserwerk (mit Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers)

Bei einer zeitgleichen Umsetzung aller Maßnahmen im Juli/August 2015 entstehen für das Haushaltsjahr 2015 zusätzliche Personalkosten zwischen 20.000 € und 30.000 €. Es ist jedoch bereits absehbar, dass ein Teil der kostenrelevanten Maßnahmen zeitverzögert realisiert werden wird, sodass von geringeren Kosten ausgegangen werden kann.

Ab 2016 werden die Maßnahmen eine Kostensteigerung von jährlich rd. 80.000 € zur Folge haben. Durch Streichung der A 12-Stelle spätestens 2019 sowie der Zulage E 9 Abwasserwerk spätestens 2018 mit einem Gesamtwert von rd. 95.000 € ist die Maßnahme spätestens im Jahr der anvisierten Haushaltskonsolidierung gegenfinanziert.

Stellenplan Teil A: Beamte

Wahlbeamte und Laufbahnguppen	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 12.05.2015		Zahl der Stellen 01.01.2015	Erläuterungen
		insgesamt	davon ausgesondert		
1	2	3	4	5	7
<u>Wahlbeamte</u> Bürgermeister	A 16	1,00	1,00	1,00	
<u>Gehobener Dienst</u> Oberamtsrat	A 13	1,00		1,00	
Amtsrat	A 12	1,00		1,00	1 Stelle kw ¹
Amtsfrau/Amtsmann	A 11	1,50		0,50	1 Stelle "TZ", 1 Stelle ²
Oberinspektor	A 10	1,00		0,00	
<u>Mittlerer Dienst</u> Amtsinspektor	A 9	1,00		2,00	
Insgesamt		6,50	1,00	5,50	

¹ Umwandlung des ku-Vermerkes (künftig umzuwandeln in A 11/EG 11) in einen kw-Vermerk (künftig wegfallend); ersatzlose Streichung der Stelle mit Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers

² Besetzung A 11 oder EG 11 (nach Auswahlentscheidung; die Auswahl erfolgt gem. Art. 33 Abs. 2 GG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung; der Status ist bei der Auswahlentscheidung unerheblich)

Stellenplan
Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe/ Sondertarif	Zahl der Stellen 12.05.2015	Zahl der Stellen 01.01.2015	Erläuterungen
1	2	3	5
12	2,00	1,00	
11	1,00	1,00	1 Stelle ²
10	1,00	0,00	
9	8,00	9,00	1 Zulage kw ¹
8	9,62	5,62	2 Stellen "TZ"
7	0,00	0,00	
6	10,74	10,87	2 Stellen "TZ"
5	10,10	13,97	4 Stellen "TZ", 2 Stellen ³
4	1,17	1,17	1 Stelle "TZ"
3	0,00	0,00	
2	0,20	0,20	1 Stelle "TZ"
1	0,13	0,13	1 Stelle "TZ"
Sondertarif	0,51	0,51	4 Pauschalverträge
Insgesamt	44,47	43,47	

¹ Einbringung eines kw-Vermerkes für die Zulage; ersatzlose Streichung der Zulage mit Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers

² Besetzung A 11 oder EG 11 (nach Auswahlentscheidung; die Auswahl erfolgt gem. Art. 33 Abs. 2 GG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung; der Status ist bei der Auswahlentscheidung unerheblich)

³ Wegfall von Zulagen für zwei 2 Stellen nach Höhergruppierung in die EG 6; Eingruppierung aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche